

DZHW GmbH | Lange Laube 12 | 30159 Hannover

An den
Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucher-
schutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfMJV

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2024 15:41

12863/2024

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3634

zu Drs. 7/9427/9649

DZHW
Deutsches Zentrum für
Hochschul- und Wissenschaftsforschung

 Lange Laube 12
30159 Hannover
 Postfach 29 20
30029 Hannover
 Telefon +49 511 450670-0
Telefax +49 511 450670-960

 www.dzhw.eu
 twitter.com/dzhw_info
 [www.linkedin.com/company/
dzhw-gmbh](https://www.linkedin.com/company/dzhw-gmbh)

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hannover, 13.05.2024

Sehr geehrte Mitglieder des Landtags, sehr geehrte Damen und Herren,

Das DZHW nimmt auf Einladung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucher-
schutz des Thüringer Landtags gerne wie folgt zu den vorgelegten Gesetzentwürfen
Stellung.

Kontext

Die einzuordnenden Gesetzesinitiativen fügen sich in einen gesamtdeutschen Trend,
der das mit der Bologna-Reform in anderen Studiengängen etablierte Bachelor-/Mas-
ter-System für die Rechtswissenschaft aktivieren möchte. Nachdem einer gänzlichen
Überführung des rechtswissenschaftlichen Studiums in das Bologna-System eine Ab-
sage erteilt wurde,¹ entstehen an immer mehr juristischen Fakultäten sog. Kombinati-
onsmodelle, die sowohl den Abschluss eines Bachelors of Law,² teilweise auch eines
Masters of Law (LL.M.)³ und sodann die erste juristische Prüfung vorsehen.⁴ Hierbei
handelte es sich zunächst um sog. interdisziplinäre Modelle, bei denen zusätzlich zum
juristischen Studiengang auch fachfremde Veranstaltungsformate belegt werden mus-
sten und die als eigenständige Studiengänge akkreditiert wurden.

Seit einigen Jahren hat das davon zu unterscheidende Konzept des integrierten Ba-
chelors Konjunktur, der deckungsgleich zum Veranstaltungsumfang des Staatsexam-
ensstudiengangs ausgestaltet ist und im Wesentlichen als Vorstufe und Auffangnetz
zur ersten juristischen Prüfung fungieren soll. Mittels der Verleihung eines in den

¹ https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bologna_prozess/index.php.

² S. etwa den seit 2011 an der Juristischen Fakultät der LUH angebotenen Bachelorstudiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums.

³ S. etwa den seit 1993 an der Juristischen Fakultät der LUH angebotenen Masterstudiengang „IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums“.

⁴ S. auch die wohlwollende Bewertung des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur, 2011, S. 65 f., abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf.

Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft integrierten Bachelorabschlusses sollen die Härten abgefangen werden, die dadurch entstehen, dass Studierende bei zweimaligem Nichtbestehen der ersten juristischen Prüfung gänzlich ohne Abschluss dastehen. Wobei diese Angebote vor allem durch die überdurchschnittlich hohe Studienabbruchquote in den juristischen Staatsexamens-Studiengängen motiviert sein dürfte. Für die Studienanfängerjahrgänge 2013-2015 beträgt die Studienabbruchquote 35% bei steigender Tendenz (Heublein, Hutzsch, & Schmelzer 2022). Auch der hohe Anteil an Studienabbrücker*innen in späten Studienphasen legitimiert solche Möglichkeiten der Um- bzw. Neuorientierung auf den Erwerb eines juristischen Bachelorabschlusses. 30% des Studienabbruchs in den Staatsexamensstudiengängen Jura findet nach dem 8. Fachsemester statt, häufig vor oder bei der ersten juristischen Prüfung (Heublein et al. 2017). Die Verleihung des Bachelor-Grades wird zudem als Standortvorteil im Wettbewerb um Studierende angesehen, weil erwartet wird, dass die Entscheidung für einen Studienort auch von dem „Sicherheitsnetz“ des Bachelor-Abschlusses abhängig gemacht wird. Insgesamt weist der Hochschulkompass der HRK aktuell 54 Studienangebote für Bachelor-Studiengänge im Bereich Rechtswissenschaften aus, ein Großteil davon als Kombination mit dem Recht eines zweiten Landes (z.B. deutsch-französisch, deutsch-türkisch, deutsch-englisch) oder in Kombination mit Wirtschaftswissenschaften, Verwaltung oder Informationswissenschaften. Nur zehn Universitäten bieten einen Bachelor in Recht an (Bielefeld, Bonn, Bremen, Göttingen, Hamburg/Bucerius, Marburg, LMU München, Potsdam, Trier und Tübingen).

Für den integrierten Bachelor zeichnen sich zwei Modelle ab:

Bisher wurde auf Grundlage der allgemeinen hochschulrechtlichen Vorschriften von den Fakultäten ein Bachelor-Modell in die Staatsexamensstudiengänge integriert. Dies bedingte eine fakultätseigene Modularisierung des Studiengangs, um diesen mit ECTS-Punkten zu hinterlegen. In der Regel wird in diesem System die universitäre Schwerpunktarbeit zugleich als Bachelorarbeit gewertet. Die Studierenden sind hier in der Regel in zwei Studiengängen eingeschrieben. Teilweise wurde der parallele Bachelorstudiengang auch akkreditiert.

Mit Nordrhein-Westfalen ist erstmals ein Bundesland dazu übergegangen, den Bachelor-Grad per gesetzlicher Anordnung verleihen zu wollen.⁵ Mittels vorgeschlagener Änderung des HG NRW muss eine Universität künftig den Bachelorgrad auf Antrag der Studierenden verleihen, wenn diese die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in NRW erfüllen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität in NRW bestanden haben (Stichtag: 31.3.2017). Mit der gesetzlichen Regelung reagiert der Gesetzgeber in NRW darauf, dass § 48 Abs. 2 HG NRW Doppelschreibungen in zulassungsbeschränkten Studiengängen limitiert. Zudem soll der Prozess vereinfacht werden, indem landesweit die Notwendigkeit entfällt, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren, zu modularisieren, sich doppelt einzuschreiben oder zusätzliche Prüfungsleistungen zu absolvieren. Dennoch ist die Universität verpflichtet, zur Berechnung der Bachelornote eine zustimmungspflichtige Ordnung zu erlassen. Aus dieser Ordnung ergibt sich dann womöglich die bisher ungeklärte „Übersetzung“ des LL.B. in die Bologna-Struktur.

Normierungsvorschläge in Thüringen

Die Entwürfe in Thüringen zielen wie in NRW darauf ab, die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena per Gesetz zu ermöglichen.

Der Entwurf der Fraktion der CDU (Entwurf 1) sieht eine Reform des ThürJAG vor, die der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Möglichkeit („kann“) eröffnet, den Grad des Bachelor of Laws (LL.B.) zu verleihen. Normativ vorgegeben wird, dass dafür ein Antrag der Studierenden erforderlich ist.

⁵ S. den Entwurf Vorlage 18/2066, <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/juristenausbildung.html>; Pressemitteilung: <https://www.mkw.nrw/landesregierung-nordrhein-westfalen-will-den-integrierten-bachelor-im-studiengang>.

Voraussetzung dafür ist weiterhin, dass der Grad an Studierende der Universität verliehen wird, die seit dem 1.1.2018 die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen und eine zusätzliche Bachelor-Arbeit an der Universität Jena bestanden haben.

Demgegenüber schlagen die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Regelung vor (Entwurf 2), die die Verleihung des Grades nicht ins Ermessen der Universität stellt. Der Regelungsvorschlag sieht ebenfalls ein Antragsersfordernis der Studierenden für die Verleihung des Grades vor. Dem Wortlaut nach antragsberechtigt sind Studierende, die an der Universität Jena ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben. Zudem müssen seit dem 1.1.2018 alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt werden.

Entwurf 2 unterscheidet sich so in zwei wesentlichen Punkten von Entwurf 1: Er verpflichtet die Universität Jena, den Grad zu verleihen und sieht keine Bachelorarbeit für die Verleihung des Grades vor.

Bei Entwurf 1 handelt es sich dem gesetzgeberischen Modell nach nur um einen teilweise integrierten Bachelor, weil eine gesonderte, nicht in den Staatsexamensstudiengang integrierte Bachelorarbeit anzufertigen ist.

Regelungsbedarf

Auch Thüringen kennt eine Begrenzung von Doppelseinschreibungen in § 72 Abs. 1 S. 2 ThürHG, die jedoch nicht von vergleichbarer Relevanz für eine Reform ist. Danach ist die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Das integrierte Bachelor-Modell führt soweit ersichtlich nicht dazu, dass andere Studierende vom Studium ausgeschlossen werden, da Studierende keine ansonsten zusätzlich zur Verfügung stehenden Studienplätze belegen.

Eine normative Fassung des integrierten Bachelors ist auch nicht deshalb erforderlich, weil einheitliche Voraussetzungen an den Universitäten in Thüringen zu schaffen wären – Thüringen bietet ausschließlich an der Universität Jena den Staatsexamensstudiengang an.

Ein Bedarf könnte sich jedoch daraus ergeben, dass die normative Regelung die in § 49 ThürHG für Studiengänge vorgesehene Akkreditierung obsolet machte. Es ist bisher nicht abschließend geklärt, ob die Integration eines Bachelorstudiengangs in den rechtswissenschaftlichen Studiengang überhaupt eine Akkreditierungspflicht auslöst. Diese richtet sich maßgeblich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, der in Art. 1 Abs. 3 S. 2 eine Öffnungsklausel für „andere Formen der Qualitätssicherung“ enthält. Für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung ist insoweit anerkannt, dass dieses keiner zusätzlichen Akkreditierung bedarf, weil es bereits durch die gesetzgeberischen Entscheidungen in DRiG und Juristenausbildungsgesetzen und -verordnungen der Länder hinreichend qualitätsgesichert ist. Gleiches ist auch für eine Integration dieser Ausbildungsgehalte in ein Bachelor-Modell vertreten worden.

Durch die normative Anordnung der Verleihung des Bachelor-Titels wird diese Frage umgangen. Sie macht die Einrichtung eines gesonderten Bachelor-Studiengangs obsolet, was auch dessen Akkreditierung entfallen lässt. Vielmehr wird allein der LL.B. verliehen, ohne dass zuvor ein Bachelor-Studiengang absolviert worden wäre.

Bewertung

Vorschlag 1 lässt der Universität Jena einen Spielraum, ob sie das Bachelormodell überhaupt einführt. Dies wirkt halbherzig in Anbetracht des gesetzgeberischen Willens, das Bachelormodell an der Universität zu etablieren. Wenig überzeugend erscheint es auch, nur ein Modell einer teilweisen Integration anzustreben und eine außercurriculare Bachelorarbeit zu verlangen. Mit der Schwerpunktarbeit legen die Studierenden regelmäßig bereits eine bachelorarbeitsäquivalente schriftliche Ausarbeitung vor. Insofern könnte in Anlehnung an den Regelungsvorschlag in NRW ein Absolvieren des Schwerpunkt-

studiums verlangt werden, um eine noch weitergehende Integration des LL.B.-Abschlusses in den regulär zu absolvierenden Studienverlauf zu ermöglichen.

Bei Vorschlag 2 ist auslegungsbedürftig, was mit der Formulierung „aufgenommen haben“ gemeint ist; dies könnte sowohl eine Limitierung auf Studierende meinen, die seit dem ersten Fachsemester an der Universität studieren als auch generell die Einschreibung zum Studium, egal zu welchem Zeitpunkt. Hochschulwechsler:innen bliebe im ersten Fall der Titel LL.B. verwehrt, was sich wiederum negativ auf die Anziehungskraft der Universität Jena auswirken könnte. Durch den Verzicht auf eine Bachelorarbeit wird in Vorschlag 2 der LL.B. verliehen, ohne dass das Schwerpunktstudium absolviert zu werden braucht. Dies könnte im direkten Vergleich zu den anderen integrierten Bachelormodellen zu einer Entwertung des Jenaer Bachelors führen, weil dieser deutlich einfacher zu erreichen ist und damit nicht Zeugnis über ein vergleichbares Qualifikationsniveau ablegt.

Beide Vorschläge lassen offen, wie sich die gesetzgeberische Anordnung zur Titelverleihung in das Bachelor-/Mastersystem einfügen soll. Nach welchen Kriterien erfolgt die Notenberechnung? Erfolgt eine Umrechnung in im Bologna-System übliche ECTS-Punkte? Diese Fragen stellen sich deshalb, weil der Bachelor-Abschluss nicht nur den Eintritt in die Berufstätigkeit ermöglichen, sondern auch zum fortgesetzten Studium in einem Masterstudiengang befähigen soll. Zudem steht ein fehlendes Umrechnungsmodell der Studierendenmobilität entgegen, die im Bachelorsystem eigentlich angestrebt wird. So bleibt unklar, in welcher Weise an einer anderen Universität erbrachte Studienleistungen auf die Bachelorleistung angerechnet werden können und ob diese überhaupt Anerkennung finden, wenn Jenaer Studierende an eine andere Universität in Deutschland wechseln.

Insgesamt – und dies gilt deutschlandweit – stellt sich die Frage, ob in Anbetracht des sich zuspitzenden Fachkräftemangels in volljuristischen Berufen so weitgehend ein alternativer Arbeitsmarkt eröffnet werden sollte. In Betracht könnte gezogen werden, den Bachelor-Abschluss vom endgültigen Nichtbestehen der ersten juristischen Prüfung abhängig zu machen, um die Studierenden jedenfalls dazu zu motivieren, die erste juristische Prüfung anzustreben und nicht schon vorher mit dem Bachelor einen alternativen Karrierepfad einzuschlagen. Das „Auffangnetz“ LL.B. würde den Studierenden dadurch nicht genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Quellenverzeichnis

- Heublein, U., Hutzsch, C., & Schmelzer, R. (2022). *Die Entwicklung der Studienabbruchquoten in Deutschland*. (DZHW Brief 05|2022). Hannover: DZHW.
- Heublein, U., Ebert, J., Hutzsch, C., Isleib, S., König, R., Richter, J., Woisch, A. (2017). *Zwischen Studien-erwartungen und Studienwirklichkeit, Ursachen des Studienabbruchs, beruflicher Verbleib der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Entwicklung der Studienabbruchquote an deutschen Hochschulen*. (Forum Hochschule 1|2017). Hannover: DZHW.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.